



## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 idgF wird die

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Schallerbach vom 13. Dezember 2022 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Auf Grund des § 34 Abs. 5 der Gemeindeordnung 1990 idgF wird verordnet:

#### § 1

##### **Anspruchsberechtigte**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

#### § 2

##### **Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld beträgt

- |                                                                                                                                            |       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) für Sitzungen des Gemeinderates                                                                                                         | 1,0 % |
| b) für Sitzungen des Gemeindevorstandes                                                                                                    | 1,5 % |
| c) für Sitzungen der Ausschüsse                                                                                                            | 1,0 % |
| d) für die Obfrau /den Obmann (StellvertreterIn) eines Ausschusses<br>für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses | 1,5 % |

des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 2 des Oö. Bürgermeister-Bezügegesetzes 1992.

### **§ 3 Auszahlung**

Das Sitzungsgeld ist halbjährlich im Nachhinein jeweils bis Ende Juli und Ende Jänner des Folgejahres auszuführen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse (Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2009) außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Markus Brandlmayr)

Angeschlagen: 14.12.2022  
Abgenommen: 29.12.2022